

Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union

1. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, fest, dass ausländische Rufnummern für Mobile Dienste in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union genutzt werden dürfen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfügung ist

1. „Ausländische Rufnummern“ Nummern gemäß der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union, ITU), die mit einer Kennzahl (Country Code, CC) beginnen, die von der ITU einem geographischen Gebiet oder einer Gruppe von Ländern zugeordnet wurde, wobei die Kennzahl ungleich der der Bundesrepublik Deutschland zugeordneten Kennzahl „49“ ist. Bei der Darstellung der Rufnummer beim Angerufenen ist der Kennzahl in der Regel die internationale Verkehrsausscheidungsziffer „00“ vorangestellt;
2. „Exterritoriale Nutzung“ die Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland auf dauerhafter Basis. Die dauerhafte Nutzung kann im Wege der dauerhaften Einrichtung der Rufnummern in einem Telekommunikationsnetz in Deutschland oder im Wege des internationalen Roamings (permanentes Roaming) erfolgen. Eine Nutzung von ausländischen Rufnummern während Reisen (temporäres Roaming) gilt nicht als exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern.

3. Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung von Nummern ist die exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern für Mobile Dienste in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union zulässig.

Die Bundesnetzagentur kann die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung ausländischer Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union im Einzelfall, für bestimmte Geschäftsmodelle oder generell widerrufen, wenn sie feststellt, dass durch die exterritoriale Nutzung

- a) öffentliche Belange (z. B. öffentliche Sicherheit) beeinträchtigt werden, oder
- b) Rechte Dritter (z. B. Wettbewerb, Verbraucherschutz) beeinträchtigt werden.

Bei dem Widerruf legt sie fest, ob und wenn ja in welchem Zeitrahmen bereits bestehende Nutzungen einzustellen sind.

Hinweis 1: Die Meldepflicht nach § 6 TKG bleibt hiervon unberührt. Ein ausländischer – bislang in Deutschland nicht nach § 6 TKG gemeldeter – Diensteanbieter ist zwar nicht zur An-

zeige der exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in Deutschland gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 TKG ist ein ausländischer Anbieter jedoch unverzüglich zu einer entsprechenden Meldung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Eine Missachtung dieser Pflicht ist bußgeldbewehrt (vgl. § 149 Nr. 2 TKG).

Hinweis 2: Die Gestattung der Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesnetzagentur enthält keine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Nummern in der Bundesrepublik Deutschland nach ausländischem Recht. Der Zuteilungsnehmer und/oder der Nutzer der Nummer hat/haben in eigener Verantwortung die rechtlichen Rahmenbedingungen einer exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern in dem jeweiligen ausländischen Staat zu klären und ggf. die notwendigen Einverständnisse dafür einzuholen. Damit trägt der abgeleitete Zuteilungsnehmer und/oder der Nummernnutzer die Verantwortung dafür, dass eine von ihm veranlasste exterritoriale Nummernnutzung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist. Der Zuteilungsnehmer des Rufnummernblocks sollte seine Vertragspartner auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Hinweis 3: Die Zulässigkeit der Nutzung von Rufnummern mit der deutschen Kennzahl „49“ durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands ist in der Verfügung Nr. 55/2020 (ABl. Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) geregelt.

Bezüglich der Begründung der Änderungen wird auf die Mitteilung 119/2020 „Anhörung zur Änderung der Regelungen im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste für die exterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen“ in diesem Amtsblatt verwiesen.

4. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 21.05.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.